

Antrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Ates Gürpinar, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Verteidigung für Mittellose sicherstellen – Für einen rechtlichen Beistand der ersten Stunde

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (PKH-Richtlinie) sollte die Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden und Verdächtigen oder beschuldigten Personen ein durch die Mitgliedstaaten finanzierter Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden.

Deutschland entschied sich 2019 bei der Umsetzung dieser Richtlinie aus Kostengründen einerseits gegen die Aufnahme der Prozesskostenhilfe (PKH) in die Strafprozessordnung (StPO) und beließ es andererseits auch bei weiterhin strengen Voraussetzungen für die notwendige Verteidigung.

Der Anspruch auf eine Verteidigung hängt damit in Deutschland davon ab, ob beispielsweise dem/der Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung mindestens vor einem Schöffengericht stattfindet, der/die Beschuldigte einem/einer Richter_in zur Entscheidung über Haft vorzuführen ist oder er/sie sich in einer Anstalt befindet. Verfahren, die nicht diesen oder den weiteren in den §§ 140 und 141 StPO geregelten Kriterien entsprechen, werden entweder mit selbst finanziert/em/er Wahlverteidiger_in oder ohne Verteidigung geführt.

Den Angaben des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2021 kann entnommen werden, dass insgesamt 582.112 Verfahren vor den Amtsgerichten erledigt wurden. Davon waren 412.440 Hauptverhandlungen, wovon 212.890 mit Verteidiger_in geführt wurden. Fast die Hälfte der Verhandlungen vor den Amtsgerichten wurde also ohne Verteidigung geführt (Berechnet nach Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2021 Fachserie 10 Reihe 2.3, Seite 36). Hinzu kommt die große Anzahl an Strafbefehlsverfahren, die über die Hälfte der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ausmachen. Bei den hier

postalisch zugestellten oft hohen Geldstrafen gibt es ebenfalls keinen Anspruch auf Verteidigung und auch bei Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe werden die Verurteilten keiner Richterin/ keinem Richter vorgeführt.

In einem Großteil dieser Verfahren geht es um typische Fälle der Armutskriminalität, die einen sehr kleinen bis manchmal auch gar keinen realen Schaden anrichten. Für die Betroffenen haben die Verurteilungen aber trotzdem oft existenzielle Konsequenzen.

Vorwiegend werden hier Bagatelldelikte wie das Fahren ohne Fahrschein, das Containern – die Entnahme von Lebensmitteln aus Abfallcontainern – oder der Diebstahl geringwertiger Lebensmittel abgeurteilt. Gemeinsam haben all diese Fälle, dass es sich um Menschen handelt, die nicht aus krimineller Energie, sondern aus Geldmangel handeln. Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit, und/oder psychische Probleme spielen dabei eine nicht unerhebliche Rolle. Die per Urteil oder Strafbefehl beschlossenen Strafen haben für die Menschen oft eine entsozialisierende und gerade keine resozialisierende Wirkung. Die Folgen sind oft Wohnungs- und Arbeitsverlust, weitere Isolation und Stigmatisierung. So wird in der Literatur angemerkt: „Insbesondere bei den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen, bei denen die Abschöpfung des Einkommens sub specie Geldstrafe nicht durch den Einsatz von Vermögen zu kompensieren ist, besteht die Gefahr einer erheblichen entsozialisierenden Wirkung der Geldstrafe“ (MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2020, StGB § 40 Rn. 38).

Ohne einen rechtlichen Beistand ist es den Betroffenen nicht möglich, sich gegen die für sie sehr einschneidenden Strafen zur Wehr zu setzen.

Neben vielen weiteren erforderlichen Änderungen, die zu einem Ende der Armutsbefragung beitragen würden, ist das Recht auf Verteidigung so wesentlich, dass es allen Menschen zugestanden werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die notwendige Verteidigung auf alle Fälle zu erweitern, bei denen zu erwarten ist, dass eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt;
2. eine notwendige Verteidigung immer im Strafbefehlsverfahren zu gewähren;
3. das Antragserfordernis für die notwendige Verteidigung zu streichen;
4. die Prozesskostenhilfe neben der notwendigen Verteidigung ins Strafprozessrecht aufzunehmen, damit nach einer Bedürftigkeitsprüfung jede/r ein Recht auf eine Verteidigung hat;
5. die Bundesrechtsanwaltsordnung so zu ändern, dass die Auswahl der Pflichtverteidigung durch die örtlichen Rechtsanwaltskammern vorgenommen wird.

Berlin, den 8. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Nach der aktuellen Gesetzeslage liegt bei Bagatelldelikten meist kein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Auch der in § 140 Absatz 2 StPO geregelte Auffangtatbestand des Anspruches auf eine notwendige Verteidigung, wenn „sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“ und die weiteren Fälle der Generalklausel führen nicht zu einer Beiordnung. Einige Fallgruppen sind zwar von der Rechtsprechung entwickelt worden, jedoch ist in der Praxis eine Uneinheitlichkeit aufgrund regionaler Unterschiede zu verzeichnen. Trotz schwerwiegender Konsequenzen, die Beschuldigte durch Verurteilungen erfahren, bildet die notwendige Verteidigung in Verfahren vor dem Strafgericht noch immer die Ausnahme. (Policy Paper der Strafverteidigervereinigung, Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung, Mai 2018).

Dabei macht es selbst bei auf den ersten Blick einfach erscheinenden Fällen einen entscheidenden Unterschied, ob sich die Beschuldigten verteidigen lassen können oder nicht. Denn die materiellen und prozessualen Prüfungsschritte stellen ein komplexes System dar, das für Außenstehende schwer zu durchschauen ist. So wird ein sich selbst verteidigende_r Angeklagte_r kaum wissen, wann ein Beweismittel unverwertbar ist, wann rechtfertigende und schuldausschließende Gründe gelten könnten oder welche Tatbestandsvoraussetzungen ein Paragraf genau hat. Wenn dann noch psychische Probleme, Demenz, Drogenabhängigkeit oder aber fehlende deutsche Sprachkenntnisse hinzukommen, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, eine eigene Verteidigung sei möglich. Folglich gibt es nahezu keine Verfahren, die bei fehlender Pflichtverteidigung zu keinen negativen Folgen für die Betroffenen führen. Dennoch werden in Deutschland jährlich tausende Menschen auf genau diese Weise verurteilt, erhalten zu deutlich hohe Geldstrafen und müssen bei Zahlungsunfähigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Häufig sind neben Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust soziale Isolation sowie gesellschaftliche Stigmatisierung die Folgen, die für die Betroffenen eine zusätzliche Bestrafung bedeutet.

Mit der PKH-Richtlinie wollte man genau diesen Problemen begegnen, indem man mittellosen Beschuldigten eine Verteidigung sicherstellt. „Deutschland wirke dabei (aber) in besonderem Maße auf europäischer Ebene mit Erfolg darauf hin, dass statt Kriterien der Bedürftigkeit auch verfahrensbezogene Inhaltliche Kriterien für eine Gewährung von staatlichen Hilfen maßgeblich sein sollten.“ (Notwendige Verteidigung ersetzt Prozesskostenhilfe nicht, Simon Pschorr, Betrifft JustizNr. 149, März 2022, S. 210), was dazu führte, beim alten System der notwendigen Verteidigung zu verbleiben.

In der Konsequenz stehen in Deutschland weiterhin zahlreiche Menschen ohne Verteidigung vor Gericht.

In Bezug auf die notwendige Verteidigung hängt dies sehr oft damit zusammen, dass nach § 140 Absatz 2 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung zwar auch angenommen wird, wenn dies wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge geboten erscheint. Allerdings ist in der Rechtsprechung hier die Erwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe als Grenze vorgesehen (BeckOK StPO/Krawczyk, 44. Ed. 1.7.2022, StPO § 140 Rn. 24). Unterjährig zu erwartende Freiheitsstrafen finden also keine Berücksichtigung, womit ein Großteil der typischen Bagatelldelikte hierunter fällt. Dabei können auch niedrigere Freiheitsstrafen oder Geldstrafen, die dann unter Umständen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden, schwerwiegende Konsequenzen haben. Die Unterstellung, es handele sich um eine so leichte Rechtsfolge, dass sie nicht weiter relevant sei, entspricht nicht der Realität. Daher muss der § 140 Absatz 2 StPO auf alle Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, erweitert werden.

Ein weiteres Problem ist, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen mehr Ermittlungsverfahren durch Strafbefehle als durch Anklagen abschließt. Diese Briefe, die in ihrer Konsequenz einem Urteil gleichkommen, haben nur eine Einspruchsfrist von 2 Wochen. Unabhängig von der für fast alle Menschen schwer verständlichen juristischen Sprache sind viele nicht in der Lage, den Inhalt des Strafbefehls ausreichend zu verstehen, denn in vielen Fällen handelt es sich um Menschen, die der deutschen Sprache oder Schriftsprache nicht mächtig sind oder die andere multiple Problemlagen mit sich bringen. Daneben wird eine Zustellung gegenüber Obdachlosen oft über die Polizei als Zustellungsbevollmächtigten vorgenommen. In diesen Fällen läuft die Zweiwochenfrist ab, ohne dass die Betroffenen etwas von dem Strafbefehl erfahren. Nicht selten führen die in dem Strafbefehl verhängten Geldstrafen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe, womit der Richtervorbehalt ausgehebelt wird (<https://verfassungsblog.de/ohne-anhoerung-ins-gefangnis/>). Daher muss in allen Strafbefehlsverfahren ein rechtlicher Beistand beiseitegestellt werden. Möglich wäre die Gesetzesänderung durch Streichung der Rechtsfolge aus dem § 408b StPO. Damit würde sich die Verteidigerbestellung auf alle Fälle und nicht nur auf Fälle mit Freiheitsstrafe beziehen.

Daneben führt auch das erst 2019 eingeführte Antragerfordernis in § 141 Absatz 1 StPO immer wieder dazu,

dass Beschuldigte eine ihnen eigentlich zustehende Verteidigung nicht beantragen. Dieses gehört wieder abgeschafft.

Außer der Erweiterung der notwendigen Verteidigung ist die Prozesskostenhilfe in das Strafverfahren einzuführen. Denn diese und die notwendige Verteidigung sind unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Zielsetzungen. (Notwendige Verteidigung ersetzt Prozesskostenhilfe nicht, Simon Pschorr, Betrifft JustizNr. 149, März 2022, S. 209)

Die notwendige Verteidigung soll die Durchführung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrens sichern und damit auch das Recht auf ein faires Verfahren, das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt wird.

Dagegen soll die Prozesskostenhilfe den gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand unabhängig vom eigenen Einkommen sichern. Es sollen also strukturelle Ungleichheiten aufgrund von Einkommensunterschieden ausgeglichen werden, was sich aus dem Gleichheitsrecht in Artikel 3 des Grundgesetzes und dem Sozialstaatsprinzip ableiten lässt.

Will man der eigentlichen Zielsetzung der Richtlinie wirklich entsprechen und eine Verteidigung unabhängig von den finanziellen Mitteln ermöglichen, so muss in Deutschland eine Prozesskostenhilfe neben der notwendigen Verteidigung ins Strafrecht eingeführt werden. Denn allein die Erweiterung der notwendigen Verteidigung würde weiterhin viele Fälle ausklammern. So wären mit der Erweiterung auf alle Freiheitsstrafen und Strafbefehle zwar durchaus viele Fälle erfasst, die mit einer einfachen Beiordnung einen rechtlichen Beistand erhalten. Doch auch Beschuldigte, die vor Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt werden, sind schutzbedürftig. Auch hier gibt es keinen Grund, zwischen Menschen, die sich einen eigenen Anwalt/eine eigene Anwältin leisten können oder nicht, einen Unterschied zu machen. Diesen Fällen kann, wie auch von der PKH-Richtlinie beabsichtigt, mit der Prozesskostenhilfe die Möglichkeit gegeben werden, eine Verteidigung zu erhalten. Da im Strafrecht anders als im Zivilrecht die Unschuldsvermutung gilt, fällt auch die Prüfung der Erfolgsaussichten weg. Ein Großteil der europäischen Staaten ist hier auch schon weiter. In Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, den Niederlanden, Dänemark, Polen, Ungarn und weiteren Staaten gibt es beispielsweise den Anspruch auf einen rechtlichen Beistand durch Prozesskostenhilfe.

Essentiell ist zudem die Auswahl des rechtlichen Beistands, um deren Vertrauenswürdigkeit und Neutralität sicherzustellen. Gegenwärtig werden Pflichtverteidiger_innen von dem/der Richter_in, der/die das Verfahren leitet, ausgewählt. Diese Praxis kann dazu führen, dass eher Verteidiger_innen ausgewählt werden, mit denen vorherige Verfahren einfach und schnell verhandelt werden konnten, als solche, die in der Vergangenheit Probleme bereiteten.

Zur Lösung dieser Situation würde es sich anbieten, eine neutrale Auswahl über die Bundesrechtsanwaltskammer zu gewährleisten. Regeln ließe sich dies durch eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) z. B. in den weggefallenen §§ 38 bis 42 BRAO. Die Auswahl des rechtlichen Beistands sollte danach in die Zuständigkeit der örtlichen Rechtsanwaltskammer fallen. Auch Mindestanforderungen zur Aufnahme in die Liste, die einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen, können hier geregelt werden. Die Auswahl würde dann nach einer bestimmten Reihenfolge stattfinden, welche nach Bedarf aber einzelfallbezogene Entscheidungen nicht ausschließen würde.

Für echte Waffengleichheit vor Gericht und ein faires Verfahren sind die oben aufgezählten Schritte dringend erforderlich. Mit ihrer Umsetzung würde Deutschland dem Ziel, Menschen nicht aufgrund ihrer Armut zu bestrafen, ein großes Stück näherkommen.